Sammlung der Rechtsprechung

Verbundene Rechtssachen C-532/15 und C-538/15

Eurosaneamientos SL u. a.
gegen
ArcelorMittal Zaragoza SA
und

Francesc de Bolós Pi
gegen
Urbaser SA

(Vorabentscheidungsersuchen der Audiencia Provincial de Zaragoza und des Juzgado de Primera Instancia de Olot)

„Vorlage zur Vorabentscheidung – Leistungen von Prozessbevollmächtigten – Gebührenordnung – Gerichte – Unmöglichkeit der Abweichung“

Leitsätze – Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 8. Dezember 2016

1. *Zur Vorabentscheidung vorgelegte Fragen – Zulässigkeit – Grenzen – Offensichtlich unerhebliche Fragen und hypothetische Fragen, die in einem eine zweckdienliche Antwort ausschließenden Zusammenhang gestellt werden – Fehlen*

   (Art. 267 AEUV)

2. *Zur Vorabentscheidung vorgelegte Fragen – Zuständigkeit des Gerichtshofs – Bestimmung der relevanten Elemente des Unionsrechts – Umformulierung der Fragen*

   (Art. 267 AEUV)

3. *Wettbewerb – Unionsvorschriften – Verpflichtungen der Mitgliedstaaten – Regelung, die eine Verstärkung der Wirkungen zuvor bestehender Kartellabsprachen bezweckt – Begriff*

   (Art. 4 Abs. 3 EUV; Art. 101 AEUV)

4. *Wettbewerb – Unionsvorschriften – Verpflichtungen der Mitgliedstaaten – Nationale Regelung, die für die Honorare der Prozessbevollmächtigten eine Gebühr festsetzt, die höchstens um 12 % über- oder unterschritten werden darf, wobei sich die nationalen Gerichte darauf beschränken müssen, die strikte Anwendung zu überprüfen, ohne dass sie in der Lage wären, unter außergewöhnlichen Umständen von den durch diese Gebührenordnung festgelegten Grenzen abzuweichen – Zulässigkeit*

   (Art. 4 Abs. 3 EUV; Art. 101 AEUV)

5. *Zur Vorabentscheidung vorgelegte Fragen – Zuständigkeit des Gerichtshofs – Frage in Bezug auf einen Rechtsstreit, der nicht über die Grenzen eines einzigen Mitgliedstaats hinausweist – Einbeziehung – Voraussetzungen*

(Art. 56 AEUV, 267 AEUV; Verfahrensordnung des Gerichtshofs, Art. 94)

6. *Zur Vorabentscheidung vorgelegte Fragen – Zuständigkeit des Gerichtshofs – Grenzen – Ersuchen um Auslegung der Charta der Grundrechte der Union – Nationale Regelung, die allgemein bestimmte Gebühren im Bereich der Rechtspflege regelt – Nationale Regelung, die nicht bezweckt, Bestimmungen des Unionsrechts durchzuführen – Rechtliche Situation, die nicht vom Unionsrecht erfasst wird – Unzuständigkeit des Gerichtshofs*

(Art. 267 AEUV; Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 47 und 51 Abs. 1)

1. Siehe Text der Entscheidung.

(vgl. Rn. 26-28)

2. Siehe Text der Entscheidung.

(vgl. Rn. 30)

3. Siehe Text der Entscheidung.

(vgl. Rn. 34-36)

4. Art. 101 AEUV in Verbindung mit Art. 4 Abs. 3 EUV ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung nicht entgegensteht, die für die Honorare der Prozessbevollmächtigten eine Gebühr festsetzt, die höchstens um 12 % über- oder unterschritten werden darf, und bezüglich deren sich die nationalen Gerichte darauf beschränken, ihre strikte Anwendung zu überprüfen, ohne dass sie in der Lage wären, unter außergewöhnlichen Umständen von den durch diese Gebührenordnung festgelegten Grenzen abzuweichen.

Einem Mitgliedstaat kann es allein aufgrund dessen, dass die nationalen Gerichte verpflichtet sind, bei dem Verfahren der Festsetzung der Honorare der Prozessbevollmächtigten die Bestimmungen einer nationalen Regelung einzuhalten, die von diesem Mitgliedstaat gemäß dem ordentlichen Verfahren zum Erlass dieser Regelung ausgearbeitet und erlassen wurde, nicht vorgeworfen werden, dass er die Befugnis zur Ausarbeitung dieser Regelung oder ihre Anwendung auf die berufsständischen Vereinigungen der Prozessbevollmächtigten übertragen habe.

Diesem Mitgliedstaat kann auch nicht der Vorwurf gemacht werden, den berufsständischen Vereinigungen der Prozessbevollmächtigten gegen Art. 101 AEUV verstoßende Kartellabsprachen vorzuschreiben oder zu begünstigen oder die Auswirkungen solcher Absprachen zu verstärken oder gegen Art. 102 AEUV verstoßende Missbräuche einer beherrschenden Stellung vorzuschreiben oder zu begünstigen oder die Auswirkungen solcher Missbräuche zu verstärken.

(vgl. Rn. 40-42, Tenor 1)

5. Die Entscheidung über eine Vorlagefrage eines nationalen Gerichts kann nur – u. a. – dann abgelehnt werden, wenn die Vorschrift des Unionsrechts, um deren Auslegung der Gerichtshof ersucht wird, offensichtlich nicht angewandt werden kann.

Soweit die Vorabentscheidungsersuchen die Vereinbarkeit der in den Ausgangsverfahren in Rede stehenden Regelung mit den Bestimmungen des AEU-Vertrags über den freien Dienstleistungsverkehr betreffen, ist darauf hinzuweisen, dass diese nicht für Sachverhalte gelten, die sich ausschließlich innerhalb eines Mitgliedstaats abspielen. Die konkreten Merkmale, die es ermöglichen, einen Zusammenhang zwischen den Bestimmungen des AEU-Vertrags über den freien Dienstleistungsverkehr und dem Gegenstand oder den Umständen eines Rechtsstreits, dessen Merkmale sämtlich nicht über die Grenzen des betreffenden Mitgliedstaats hinausweisen, herzustellen, müssen sich aus der Vorlageentscheidung ergeben.

Folglich ist es im Zusammenhang mit einem Sachverhalt, dessen Merkmale sämtlich nicht über die Grenzen eines Mitgliedstaats hinausweisen, Sache des vorlegenden Gerichts, dem Gerichtshof den Anforderungen von Art. 94 seiner Verfahrensordnung entsprechend anzugeben, inwieweit der bei ihm anhängige Rechtsstreit trotz seines rein innerstaatlichen Charakters einen Anknüpfungspunkt bezüglich der Vorschriften des Unionsrechts betreffend die Grundfreiheiten aufweist, der die Auslegung im Wege der Vorabentscheidung, um die ersucht wird, für die Entscheidung dieses Rechtsstreits erforderlich macht.

(vgl. Rn. 44-47)

6. Siehe Text der Entscheidung.

(vgl. Rn. 52, 54, 55)